

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1855)**

Heft 48

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 48. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. 1. Dezember 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 21/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherrer'sche Buchhandlung in Solothurn.

An unsere Leser.

Mit diesem Monat geht das Jahr, welches wir in Folge der neu eingetretenen Organisation dieses Blattes als Probezeit angesehen, zu Ende. Es sind uns während desselben von Seite kirchlicher Vorsteher wiederholte Ermunterungen und von Seite einsichtsvoller Kirchenfreunde schätzenswerthe Zustimmungen zu Theil geworden; auch hat sich der Kreis unserer Leser erweitert, so daß unser Blatt nun, wenn auch hie und da nur in geringer Anzahl, doch in alle Theile der schweizerischen Diözesen gelangt, und somit einen Sprechsaal für kirchliche Angelegenheiten des gesammten Vaterlandes bildet.

Hat dieser Erfolg uns oft in den unerquicklichen Arbeiten und Bestrebungen gestärkt und zur Fortsetzung ermuntert, so können wir andererseits nicht verhehlen, daß der kräftigen Entwicklung unseres Blattes noch immer bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen und daß wir besonders zwei, von der Redaktion unabhängige Hindernisse zu bekämpfen haben, die wir bei diesem Anlasse offen darlegen wollen.

1) Gar zu oft kommen uns über wichtige kirchliche Ereignisse aus mehr als einer Diözese nur mangelhafte oder verspätete Berichte und Akten zu, so daß wir auf die öffentlichen, politischen Quellen angewiesen sind, weil unsere, den kirchlichen Quellen nahestehenden Freunde schweigen. Im Interesse, nicht etwa nur der Kirchenzeitung, sondern der Kirche selbst sollte dies aber anders werden, wenn man wenigstens einen Werth darauf setzt, in der Schweiz ein katholisches Kirchenblatt zu besitzen, welches dereinst als Quelle unserer Kirchengeschichte dienen soll.

2) Die Kirchenzeitung sollte in Stand gesetzt

werden, nach Umständen ihren Raum durch Beilagen auszudehnen. Gewöhnlich kommt uns am Schlusse der Woche die Hälfte Manuscript aus der Druckerei wegen Mangel an Raum unabgesetzt zurück und gar viele Aufsätze und Artikel müssen wir aus dem gleichen Grunde über Bord werfen. Hier kann nicht die Redaktion, sondern nur die Lesewelt helfen; bei dem gegenwärtigen Stand der Abonnentenzahl ist die Abhülfe für uns eine Unmöglichkeit. Wenn aber Jeder unserer Leser sich bemühte, in seiner Umgegend noch ein Exemplar anzubringen, so würde diesem Uebelstand gründlich vorgebogen sein, und dann könnte eine „Kirchenzeitung“ herausgegeben werden, wie sie die Ehre und Wohlfahrt der katholischen Schweiz erfordert und wie die Redaktion sie von Herzen wünscht.

Der kirchlich gesinnten Lesewelt glaubten wir am Schlusse des Jahres diese unumwundene Erklärung schuldig zu sein, damit sie rechtzeitig wisse, daß die Erhaltung, Entwicklung und Kräftigung des Blattes theilweise in ihren Händen liegt, wozu Gott seinen Segen gebe!

Solothurn, den 1. Christmonat 1855.

Die Redaktion.

Vereinbarung zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich.

(Schluß der authentischen Uebersetzung.)

Zehnter Artikel. Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sakra-

mente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehefachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbniße betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit „auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.

Elfter Artikel. Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen, oder aus was immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verhängen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Zwölfter Artikel. Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der hl. Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Dreizehnter Artikel. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Vierzehnter Artikel. Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder andern Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker-

strafe von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen in so weit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofes auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgefordert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der 24. Sitzung (c. 5. de ref.) verordnet hat, keineswegs einbezogen. Für Behandlung derselben werden der hl. Vater und Se. kais. Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen.

Fünfzehnter Artikel. Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen insoweit beobachtet werden, als die Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

Sechzehnter Artikel. Se. Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hülfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst, als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeugung erweisen.

Siebenzehnter Artikel. Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten, und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten

und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und, wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Herausbildung in dieselben aufnehmen, so wie sie zum Frommen ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminaren empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Achtzehnter Artikel. Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu einrichten oder neue Grenzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der k. Regierung in's Eingehen treten.

Neunzehnter Artikel. Se. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche er kraft eines Apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen.

Zwanzigster Artikel. Die Metropolen und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Se. k. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischöfe geziemt, Euer kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verfehre oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Grenzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen.“

Einundzwanzigster Artikel. In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den hl. Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den geschlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bish. Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bish. Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthume über. Dasselbe

wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

Zweihundzwanzigster Artikel. An sämmtlichen Metropolitane oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergibt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privatpatronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrnpsfründen wird Se. Maj. zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die übliche Gewohnheit aber, die Domherrnstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Dreihundzwanzigster Artikel. An den Metropolitane- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Penitentiarius und der Theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1 de reform.) und in der vierhundertzwanzigsten Sitzung (c. 8 de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Psfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Vierhundertzwanzigster Artikel. Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Potrone Cinen aus Dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

Fünfhundertzwanzigster Artikel. Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besondern Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Ciner aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Sechszwanzigster Artikel. Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen, gesorgt werden. Doch erstreckt sich dies keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Siebenundzwanzigster Artikel. Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdies werden bei Besizergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

Achtundzwanzigster Artikel. Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generalobern, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generalobern mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens des Institutes, der Kongregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles die darum Ansuchenden in's Noviziat und zur Gelübde-Ablegung zulassen. Dies Alles hat auch von den weiblichen Orden in so weit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Kongregationen beiderlei Geschlechtes nach den hl. Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der k. Regierung in's Einvernehmen setzen.

Neunundzwanzigster Artikel. Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besizungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besizt oder in Zukunft erwirbt, unverkleglich verbleiben. Daher werden weder ältere, noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des hl. Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das hl. Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Dreißigster Artikel. Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl, als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Einunddreißigster Artikel. Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heil. Stuhl mit Sr. kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Se. Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfondes einzig und allein auf den kath. Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Zweiunddreißigster Artikel. Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, insoweit es bisher üblich war, dem Religionsfonde zufallen, und Se. Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchsthre Vorgänger im Königreiche Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfond besteht, wird für jeden (Siehe Beiblatt zu Nr. 48.)

Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden, und die Güter des Bisthums, sowie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach Bestimmungen verwalten, über welche der hl. Vater und Se. Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

Dreiunddreißigster Artikel. Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besondern Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthume wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Se. Heiligkeit auf Verlangen Sr. Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesenen und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Se. Majestät, daß diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines unentgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und beßessen werden sollen.

Vierunddreißigster Artikel. Das übrige, die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem hl. Stuhle gutgeheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Fünfunddreißigster Artikel. Alle im Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deshalb verheißen beide vertragschließenden Theile, daß Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Wofern sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Se. Heiligkeit und Se. kaiserl. Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen sehen.

Sechsenddreißigster Artikel. Die Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages wird binnen zwei Monaten, von dem diesen Artikeln beigefügten Tage

an gerechnet, oder wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Beide ihr Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Wien am achtzehnten August im Jahre des Heiles tausend achthundert fünfundsünfzig.

Mich. Card.

Jos. Oth.

Viale Prelà m. p.

von Hauscher m. p.

(L. S.)

Erzbischof von Wien.

(L. S.)

Die Ratifikation hat von Seite Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. in Rom Tertio Nonas Novembris, von Sr. M. des Kaisers Franz Joseph I. in Ischl den 23. Sept. 1855 stattgefunden.

Auszug aus dem Hirtenbrief Sr. Gn. Johannes Petrus, Bischof von St. Gallen, in Betreff der unbesleckten Empfängniß Mariä. *)

„Als der heilige Vater Pius IX. zu Ende des bewegten Jahres 1848 durch Gottes wunderbare Führung aus der Mitte seiner Feinde befreit ward, wandte er in seiner freiwilligen Verbannung seine Blicke zu Maria, der allerheiligsten Jungfrau, hin, zu der er von frühester Kindheit an eine vorzügliche Liebe und Verehrung getragen. Ihrer mächtigen Fürbitte bei Gott verdankte er seine eigene und seines Volkes Rettung aus den damaligen Bedrängnissen, und um diesem tiefgefühlten Danke gegen Maria einen ewigen Ausdruck zu verleihen und die Liebe und Andacht zu ihr in den Herzen aller Gläubigen auf's Neue zu entzünden, faßte er aus dem glorreichen Leben der Gottesmutter ein Geheimniß auf, welches schon von Anfang an in der heiligen Erblehre niedergelegt, im Laufe der Zeiten immer klarer in dem Bewußtsein der Kirche hervortrat, von den Bischöfen gelehrt, von den römischen Päbsten gegen alle widerstrebenden Lehren fortwährend geschützt, von der Kirche in ihren heiligen Festzeiten und Liturgien gefeiert, jedoch bis anhin noch niemals von dem obersten Vehrante der Kirche zu einem förmlichen Glaubenssatz erhoben worden, das Geheimniß

*) Dieser salbungsvolle Hirtenbrief ist vom 4. Novbr. datirt und wurde von „Landammann und Regierungsrath“ den 17. Novbr. „plazetirt.“ Da wir desselben nicht mehr in alle Exemplare der letzten Nummer erwähnen konnten, so folgt hier ein durch den Raum unseres Blattes beschränkter Auszug. Die Redaktion.

nämlich von der unbefleckten Empfängniß der allerheiligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria.

„Um diese Lehre an dem unveränderlichen Maßstabe der schriftlichen und mündlichen Ueberlieferung auf das Sorgfältigste zu prüfen, erforschte der hl. Vater (nach den in Rom gepflogenen Vorberathungen) durch besondere Zuschriften an alle Bischöfe der katholischen Welt den bestehenden Glauben der verschiedenen Kirchen über dieses Geheimniß und zum vollen Troste seines Herzens trat über diese Lehre jene vollkommene Uebereinstimmung der Zeiten, der Orte, der Lehrer und Gläubigen wieder zu Tage, an deren Merkmalen schon der Kirchenlehrer Vincentius von Lerin die siegreiche Kraft der katholischen Wahrheit in den Worten verkündete: „In der katholischen Kirche muß man vor Allem aus dafür sorgen, Dasjenige festzuhalten, was überall, was allzeit und was von Allen geglaubt worden. Dieses werden wir thun, wenn wir in Sachen des Glaubens der Allgemeinheit, dem Alterthum und der Uebereinstimmung folgen.“ Denn wie der heilige Vater schreibt, ändert die Kirche, die treue Hüterin und Schützerin der in ihr niedergelegten Glaubenslehren, niemals an denselben etwas, vermindert an ihnen nichts und fügt ihnen nichts hinzu, sondern indem sie mit allem Fleiße treu und einsichtsvoll die überlieferten Denkmäler der Vorzeit betrachtet, ist sie bestrebt, dasjenige, was von Alters her gleichsam nur wie ein Keim des Glaubens der Väter ausgestreut worden, so zu vollenden und weiter auszubilden, daß jene alten Glaubenssätze der göttlichen Lehre immer mehr Klarheit, Licht und Bestimmtheit gewinnen. Auf dieser festen Grundlage stehend, glaubte der heilige Vater nach reiflicher Erwägung und inbrünstigem Gebete nicht länger zögern zu dürfen, die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariens durch sein endgültiges Urtheil zu entscheiden und in der Verherrlichung der jungfräulichen Mutter Gottes zugleich die göttliche Ehre ihres eingebornen Sohnes immer mehr zu erhöhen. (Hier führt der Hirtenbrief den dogmatischen Ausspruch Pius IX. v. 8. Dez. 1854 an und fährt dann fort:)

„Diese Lehre hat der Nachfolger jenes Apostelfürsten verkündet, für welchen der Herr zum Vater flehte, daß sein Glaube niemals wanke, vielmehr so befestigt bleibe, daß er einst wieder seine Brüder im Glauben stärken könne; sie wurde von dem obersten Lehrstuhle jener römischen Kirche entschieden, welche, wie schon in der christlichen Urzeit der heilige Irenäus spricht, „von den heiligen Aposteln Petrus und Paulus gegründet, durch die Reihenfolge der Bischöfe die von den Aposteln herkommende Ueberlieferung bewahrt, mit welcher darum ihres erhabenen Vorranges wegen alle übrigen Kirchen des Erdkreises übereinstimmen müssen.“

„Und die katholischen Hirten und Völker haben den Ausspruch des obersten Lehrers der Kirche gläubig und freudig vernommen; mit erhebenden Festen wurde das ausgesprochene Geheimniß allerwärts begangen, der Freuderuf der Kirche ging in Erfüllung: Deine Empfängniß, o Jungfrau und Mutter Gottes, hat der ganzen Welt Freude verkündet, denn aus dir ist die Sonne der Gerechtigkeit hervorgegangen, Christus unser Gott, der uns vom Fluche erlösend Segen brachte und den Tod vernichtend das ewige Leben uns wieder gab. (Hier tritt der Hirtenbrief in eine nähere Erörterung des Dogmas ein und spricht dann die ergreifenden Worte:)

„Bei dieser allgemeinen Jubelfeier wird auch das gläubige Volk der alt-St. Gallischen Kirche sich freudig einfinden und in sich die Gefühle jener hohen Verehrung und innigen Andacht zu Maria wieder erneuern, worin seine in Gott ruhenden Voreltern und an ihrer Spitze die heiligen Altväter dieser Kirche sich von Alters her ausgezeichnet haben. Denn es ist bekannt genug, daß unser heilige Glaubens- und Landesvater Gallus den ersten Grundstein zur Ausbreitung der christlichen Religion in diesen Landen dadurch legte, daß er die Einöde, die er zu einem immerwährenden Wohnsitz sich erwählte, unter Gebet und Fasten zur Ehre des dreieinigen Gottes und Mariens der Himmelskönigin eingeweiht und die erste Kapelle und den Altar, den er errichtete, nebst dem Bilde des gekreuzigten Herrn und Heilandes mit jenem seiner jungfräulichen Mutter zierte. (Vita S. Galli prim.) Diese kindliche Verehrung unseres heiligen Landesvaters ging so sehr auf seine Erdensohne und sein von ihm beglücktes Volk hinüber, daß schon der heilige Retker bezeugen durfte (Sequentia in Purific. B. M. V.): „Dich, o Maria, verehrt mit vereinigtem Lobgesange unser Volk und dienet dir mit frommem Herzen. O Jungfrau, Mutter des höchsten Königs, die du in der Fülle ewiger Freuden weilest, trage Christo, deinem Sohne unser Elend vor und flehe zu ihm um Trost für uns in unsern Leiden!“

„Mögen daher unsere geliebtesten Söhne und Kinder in Jesus Christus, alle Priester und Bisthumsangehörigen, zu dieser süßesten Mutter der Gnade und Barmherzigkeit in allen Gefahren, Bedrängnissen und Nöthen, in Zweifeln und Befürchtungen vertrauensvoll ihre Zuflucht nehmen! Möge das Geheimniß der unbefleckten Empfängniß Mariens ihnen ihre eigene hohe Berufung und Bestimmung wieder lebendig vor die Augen stellen und sie erinnern, daß sie im hl. Geheimnisse der Taufe von der Erbsünde abgewaschen und zu einem Tempel des lebendigen Gottes geheiligt worden, daß sonach die höchste Bestimmung und Berufung des Lebens, wie der Apostel lehrt, die Heiligung der Seele sei.

Der Hirtenbrief enthält zum Schlusse die Verordnung, daß 1) dieser Erlaß am letzten Sonntag nach Pfingsten durch die Pfarrherren von allen Kanzeln verlesen werden soll, und 2) daß der diesjährige Festtag Mariä Empfängniß besonders festlich begangen werden soll, und zwar sollen in den Kirchen die Muttergottesaltäre festlich geschmückt, eine feierliche Prozession, wo es geschehen kann, in der Kirche gehalten, eine Lobrede auf die allerseligste Jungfrau vorgetragen und das Hochamt unter Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes gefeiert werden. Dergleichen soll am Nachmittag eine entsprechende feierliche Andacht unter der Aussetzung des Hochw. Gutes abgehalten werden, deren nähere Anordnung den Hochwürdigen Pfarrherren überlassen bleibt.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Daß das „Oesterreichische Konkorbat“ jener Partei, welche gewohnt ist, die kathol. Kirche von „Staatswegen“ zu schulmeistern und zu knebeln, nicht gefalle, war vorauszu sehen; hingegen war nicht vorzusehen, daß sie so taktlos ihre Furcht und Angst hierüber selbst an den Tag legen werde. Der Bund z. B. findet sich von diesem Angstfieber so ergriffen, daß er bereits „caveant consules“ ruft. Hören wir seine Worte: „Wir besorgen, selbst unsere Schweiz werde früher oder später den Rückschlag dieser „Umkehr“ zu empfinden haben. Wenn von irgend einer Seite die Cholera oder sonst eine epidemische Krankheit im Anrücken begriffen ist, so verdoppeln sich die Anstrengungen der Polizei, man reinigt die Städte von Kloaken, desinfiziert die Luft in Straßen und Häusern u. s. w. Es gibt auch epidemische Krankheiten geistiger Natur und die verbreitetste ist zur Stunde die im Protestantismus sowohl als im Katholizismus wieder zur Mode gewordene „Umkehr“ von den Höhepunkten (?), auf welche die Wissenschaft, das Leben, die Civilisation überhaupt die Gesellschaft des neunzehnten Jahrhunderts gefördert hatte. Glaubt man vielleicht, auch für diese geistige Krankheit sei die Luft unserer Alpen zu gesund? Wir wollen es hoffen, zumal in der Schweiz die Hauptdesinfektion im Jahr 1847 durch Vertreibung der Jesuiten vorgenommen wurde. Ursachen zur Aufmerksamkeit und zur strengsten Wahrung der Staatsrechte gegenüber der römischen Hierarchie sind aber offenbar noch genug vorhanden, und in diesem Sinne wollten wir nicht versäumen, bei dem Anlaß neuerdings ein „Caveant Consules!“ auszurufen.“

Wir unsererseits glauben, daß die Fieberangst des „Bundes“ bezüglich der Schweiz sehr verfrüht ist; denn

wir sind hier trotz unseren demokratischen Formen noch zu sehr in die „Staatsomnipotenz“ und in das „absolute Regiment“ vertieft, als daß schon dormalen eine freiere, selbstständige Thätigkeit der Kirche (katholischer wie protestantischer Konfession) bei uns in Aussicht stehen kann. — Mit der Zeit wird allerdings die Staatskirchen-Regiererei auch in der Schweiz außer Mode kommen; allein diese Zeit ist noch nicht da und dürfte bei ihrem Eintreten leider schwerlich mehr die „izigen“ Schreiber des „Bundes“ beunruhigen.

† **Diözese St. Gallen.** Da auch hier das „Geisterklopfen und anderer Aberglauben“ um sich greift, so wird ein bischöflicher Hirtenbrief erscheinen, worin das Verwerfliche und Verderbliche dieses Aberglaubens ernstlich an's Licht gestellt und vor demselben gewarnt wird. Der Kleine Rath hat demselben (wie die St. Galler Ztg. berichtet), bereits sein Plazet ertheilt. — Der Kleine Rath hat ferner, wie die Zeitungen melden, das Schreiben des Gn. Bischofs, betreffend Verlegung von zwei Feiertagen auf Sonntage, dahin beantwortet, daß diese Maßregel nicht geeignet sei, die diesfalligen Wünsche hinsichtlich Reduktion der katholischen Feiertage zu befriedigen (?) und es namentlich zu bedauern sei, daß die geistliche Oberbehörde hinsichtlich Verlegung der Patrozinien nicht entgegengekommen sei. (!)

— * Die, nach Aufhebung des philosophischen Kurses in St. Gallen, nach München auswandernden Schüler, sind laut Berichten daselbst von den HH. Professoren Döllinger, Lasseaux, Sepp u. a. wie Söhne von Vätern aufgenommen worden.

† **Italienische Diözesen.** Cessin. Der vom Domkapitel von Como ernannte Bisthums-Verweser Calcaterra hat der Regierung einen Erlaß mitgetheilt, worin der Diözese der Hinscheid des sel. Bischofs Romano angezeigt und Gebete für einen würdigen Nachfolger angeordnet werden.

† **Diözese Basel.** † **Solothurn.** Am 26. Nov. ward der Hochw. Herr Johann Walther, vieljähriger Professor, dann Operarius (geistlicher Krankenwärter) und Präses der großen Marianischen Kongregation, verstorben den 24. Abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, in die Professorenkirche gebracht, um dort in der alten Jesuitengruft seine letzte Ruhestätte zu finden. Wie sehr der Verstorbene von Jedermann geachtet und geliebt war, hat das große Leichengeleite aus allen Ständen der Stadtbewohner bewiesen, wovon die geräumige Kirche ganz angefüllt wurde.

Johann Walther ward geboren zu Mümliswil, Kt. Solothurn, den 9. Febr. 1777. Seine Eltern gehörten zu den angesehenen Familien des Dorfes und waren ihrer Rechtlichkeit und ihres religiösen Sinnes wegen allgemein geachtet. Unser Johannes zeigte, nach gut durch-

gemachter Dorfschule, Lust zum Studiren und Geistlichwerden, wozu aber der Vater wegen den damaligen Unterthanenverhältnissen, welche dem Landgeistlichen eben keine glänzenden Aussichten bot, nicht einwilligte; der Knabe ward zu einer Profession bestimmt und nach Laubersdorf zu einem rechtschaffenen Schreiner in die Lehre gethan. Nach vollendeter Lehrzeit kam er nach Solothurn und fand Arbeit in dem durch eine Feuersbrunst ganz verzehrten, dann wieder neu aufgebauten Waisenhause. Das musterhafte Betragen des jungen Schreiners gewann ihm bald das Zutrauen des im Hause wohnenden Oberlehrers und Spitalpfarrers Späti und des Unterlehrers daselbst, Hrn. Abbé von Arb. In dem jungen Schreiner erwachte nun wieder die Lust zum geistlichen Stande, er wollte ist wenigstens Kapuzinerbruder werden; aber seiner sichtbaren Talente wegen hieß es: Nicht Bruder, sondern Vater mußt du werden.*) Er begann also privat zu studiren und trat dann 1796—97 in die mittlere Grammatik des Kollegiums, wo er solchen Fortgang machte, daß ihm gestattet ward 1797—98 mit Ueberspringung der so geheißenen Syntag in die erste Klasse der Rhetorik einzutreten, worin er im jährlichen Fortgang unter den Ersten stand und drei erste Prämien sich erwarb. Das Jahr 1798 war übrigens ein stürmisches Jahr; ein französisches Kriegsheer, in Biel und Umgebung gelagert, bedrohte die alte Schweiz und vollzog dann wirklich am 2. März den Einfall. Solothurn und Bern hatten vereint so gut als möglich Anstalt zur Abwehr getroffen (aber — Solothurn und Bern gegen Frankreich!). Ja nun! auch der Landsturm war aufgeboten, und Walther, mit andern Studenten, rückte mit demselben hinaus auf die Stadtkammend. Nicht ungerne hat derselbe in spätern Jahren noch erzählt, wie beim Anrücken der französischen Reiterei Alles, er und seine Kameraden damit, Fersengeld genommen habe, der Stadt zu.

Die öffentlichen Schulen blieben nach dem Einzug der Franzosen in die Stadt 2—3 Wochen geschlossen; viele Studenten gingen fort in ihre Heimath; am 5. März war das blutige Treffen im Grauholz (Berner gegen die Franzosen); viele verwundete Berner wurden in den Spital nach Solothurn gebracht, wo dann der junge, rüstige, in der Nähe (im Waisenhaus) wohnende Walther große Dienste leistete und sich den, auch späterhin noch geäußerten Dank mehrerer Berneroffiziere erwarb. Der geistliche Beruf des Johannes und seine thätige Hülfe im Spital mögen Veranlassung gewesen sein, daß seine, etwa sechs Jahr jüngere Schwester, Anna Maria, Spitalschwester geworden ist (1801), wo sie von Jedermann hochgeachtet, des Guten

Bieles gethan hat und noch thut. Seit langen Jahren ist dieselbe Oberin (Frau Mutter) der dasigen Spitalschwestern.

Bald darauf trat Walther als Hauslehrer in die Familie des hochgeachteten „Gemeinmann“ (eine Würde im frühern Kleinen Rathe) Gluz von Blosheim, mehrjährigen Ministers in der helvetischen Regierung, Vaters des Geschichtschreibers Robert Gluz, und setzte als solcher seine Studien fort, unter seinen Mitschülern immer einen der ersten Plätze behauptend.

1804, Ende Fastnacht, erhielt Walther die Priesterweihe in Luzern durch den apostolischen Nuntius Testa-Ferrata, und trat dann auf den Aschermittwoch als Professor in den damaligen Professoren Verein. Hier wirkte er bis 1819 als Professor, dann als Operarius und Präses der großen Marianischen Congregation. Die von ihm als Professor der Rhetorik II. mit den Studenten theils am Ende des Schuljahres, theils gelegentlich unter dem Jahre aufgeführten Schauspiele fanden jedesmal allgemeinen Beifall, sowie er selbst als Student bei solchen Studenten-Schauspielen ein ausgezeichnete Akteur gewesen war.

Bei dem Umsturz des frühern Kollegiums 1833—34 wurde Herr Walther nebst andern Professoren mit Pension in Ruhestand versetzt; er gönnte sich selbst jedoch keine Ruhe und wirkte fort, nach wie vor, als beliebter Prediger, gesuchter Beichtvater und fleißiger Krankenpfleger. Herr Walther war stets ruhigen Herzens, frohen Gemüths, ein heiterer Gesellschafter, geschickter Rathgeber, Freund und Wohltäter der Armen, und so wirkte er fort und fort bis in sein hohes Alter. Seit etwa 1½ Jahr jedoch mußte er in seiner Wirksamkeit nachlassen, er hatte früherhin und vorzüglich seit einem Jahre (bei übrigens guter Gesundheit und starkem Körperbau) schwere körperliche Leiden zu ertragen und ertrug sie mit außerordentlicher Geduld. Seit ungefähr ½ Jahre klagte er vorzüglich über Abnahme des Gedächtnisses, so daß er zu den bekanntesten Dingen das Wort nicht mehr finde. Er schien dabei zu fühlen, daß seine Auflösung nahe, deutete gern selbst darauf hin und wiederholte bei seinen Freunden oft: „Was Gott will.“

Zusehends minderte sich in letzterer Zeit von Tag zu Tag das Gedächtniß; jedoch hatte er den Trost bis etwa auf die letzten drei Wochen, täglich im St. Urban Kirchlein das hl. Messopfer zu feiern. Endlich mußte er, von einem Schlagflusse getroffen und auf der rechten Seite gelähmt, das Bett hüten, empfing dann frühzeitig alle heil. Sterbsakramente und lebte, die letzten acht Tage beinahe immer schlummernd, soviel als ganz sprachlos, bis ihn unter den Tröstungen unserer hl. Religion am verfloßen Freitag, 23.

(Siehe Extra-Beilage Nr. 48.)

*) Durch das Verbot der Novizen-Aufnahme unter der helvetischen Regierung ward dieses verunmöglicht.

Nov., der Todesengel sanft von den Leibesbanden löste und in das bessere Leben hinübergelittete, wo ihm (wie wir nicht zweifeln können) der unendlich gütige Vergelter die Krone der Gerechtigkeit aufgesetzt hat, und so viele Selige, denen er einst als Beichtvater ein getreuer Schutzengel war und auf dem Sterbebett zum glücklichen Uebertritt in die Ewigkeit verholfen hat, in freudigem Zurufe entgegen geeilt sein werden.

— * Der Regierungsrath soll sich mit dem Antrag beschäftigen, das (auf drei Patres reduzierte) Franziskanerkloster unter Staatsverwaltung zu stellen. Sollte die Wiederbelebung des Barfüßerordens nicht thunlich sein, so steht jedenfalls zu erwarten, daß dieses Gotteshaus, durch Vereinbarung mit der Kirchenbehörde, in einer den Zeitbedürfnissen und dem kirchlichen Stiftungszweck entsprechenden Weise umgestaltet und erhalten werde.

— * Das ehrw. Kapitel Buchs gau hatte für seine diesjährigen Konferenzen folgende drei Fragen theils schriftlich theils mündlich zu besprechen:

1) Wie kann und soll jeder Priester die für unser Vaterland wünschbare kirchliche Freiheit wahren und fördern?

2) Ueber die nothwendige Verbindung der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung des Priesters.

3) Welche Regeln der Oekonomie hat ein Seelsorger auf dem Lande zu beobachten, um mit Ehren vor Gott und der Welt zu bestehen? *)

— * Schwarzbubenland. Die Gemeinde Himmried hat dem durch Se. Hochw. Pfr. Krutterlethhin installirten neuen Seelsorger, Hrn. Pflüger, ihre Anhänglichkeit theils durch Erhöhung des Einkommens, theils durch Verschönerung des Pfarrhauses und auch durch andere Beweise an Tag gelegt.

— * Luzern. (Brief.) Das Concilium der großen lateinischen Congregation in Luzern, welche bereits 257 Jahre des hehren Patronats der „unbefleckten Empfängniß Mariä“ sich rühmen darf, hat in seiner Sitzung vom 2. Wintermonat beschlossen, den zunächst einfallenden hohen Festtag mit außergewöhnlicher Liturgie zu begehen. Das Sekretariat derselben, Hr. Stadtarchivar Schneller, hat daraufhin, dem Beschlusse entsprechend, durch ein besonderes Circular die Herren Sodales in Kenntniß gesetzt, daß „das dießjährige Titularfest den 8. Dez., nebst gewohnter festlichen Beleuchtung des Hochaltars, annoch mit besonderer Auszeichnung gefeiert werde. Diese Feier besteht darin, daß

am Abend des 8. Christmonats 1855, nach vollendeter Predigt, eine solenne Prozession im Innern der Jesuitenkirche mit dem Hochw. Gute stattfinden wird, bei welcher die lauretanische Litanei in vierstimmigem Gesange und mit Begleit der Orgel vorzutragen ist. Daraufhin wird die liturgische Feier mit einem Te Deum und Benediction beschlossen werden. Die Herren Sodales der Stadt und nächster Umgebung haben mit brennenden Kerzen dieser Festlichkeit beizuwohnen.“

Ueber den weiteren Verlauf der Festfeier werden wir später in diesen Blättern berichten.

— Thurgau. Segen der Staats-Kirchenverwaltung! Am 26. v. erschien vor dem thurgauischen Schwurgericht Joseph Giezendanner, der ehemalige Verwalter der Rathshauses Ittingen, dessen großartige Unterschlagungen in weitem Kreise Aufsehen erregt haben. Es ist in seiner Kasse ein Defizit von etwa Fr. 36,000 constatirt.

Rusland. Rom. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich hat dem heiligen Vater zum Zeichen seiner persönlichen Freude über den Abschluß des Concordats die Summe von 250,000 Frs. als Beitrag für das zu errichtende Denkmal der unbefleckten Empfängniß auf dem spanischen Plage und die Basilika des hl. Paulus zustellen lassen.

— Msgr. Lalbot, Geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit, reist nach den Antillen ab, Msgr. Vecchiotti (früher Auditor in der Schweiz) geht als Internuntius nach Haag. — Lezthin begab sich der heilige Vater in die Kirche des hl. Karl auf dem Corso, um den Produktionen der päpstlichen Kapelle, die daselbst alljährlich zu Ehren des hl. Carolus, Erzbischofes von Mailand, veranstaltet zu werden pflegen, beizuwohnen. Im Wagen Sr. Heiligkeit befanden sich Ihre Eminenzen die Cardinäle d'Andrea und Bosfondi. Der Sonntag, die Milde der Witterung und das Verlangen, den Papst zu sehen und seinen Segen zu empfangen, hatte eine unermessliche Volksmenge in die Straßen gelockt, durch die der Zug ging. Als derselbe wieder aus der Kirche trat, gelang es dem Gefolge des Papstes nur mit Mühe, dem päpstlichen Wagen die dichtgedrängte Volksmasse, welche herzugeeilt war, um ihm ihre Anhänglichkeit und Verehrung zu beweisen, zu öffnen.

Deutschland. In der Eröffnungsrede der Badischen Stände sprach der Regent: „Ueber die Beziehungen der kath. Kirche zum Staate habe Ich mit dem päpstlichen Stuhle Verhandlungen anknüpfen lassen und gebe Mich gerne der Hoffnung hin, daß

*) Gerne würde die Kirchenzeitung über die Konferenzarbeiten auch der übrigen Kapitel unserer, sowie der übrigen Diözesen Bericht erstatten, aber es fehlt ihr das Material hiefür.

dieselben zu einem für das gemeinsame Interesse von Staat und Kirche erfreulichen Ziele führen werden."

Nassau. Wiesbaden. [Dekane.] Das bischöfliche Ordinariat zu Limburg hat ein Circular, die Stellung der Dekane betreffend, erlassen, dem wir folgendes Wesentliche entnehmen: Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Als solche sind sie ausschließlich Diener der Kirche, Organe des Bischofs, welche nach Maßgabe der ihnen bei ihrer Erneuerung von uns erteilten Weisung bei der Diözesanverwaltung mitzuwirken haben. Ihre einzige unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist das bischöfliche Ordinariat, weshalb sie auch von diesem allein Dienstweisungen anzunehmen haben.

Amerika. In New-York existirt eine religiöse „neue“ Sekte unter dem Namen „Gesellschaft der freien Liebe.“ Von Sozialisten gegründet verfolgt sie die Tendenz, die jetzige Form der Ehe abzuschaffen und den Mitgliedern zu gestatten, nach Neigung zeitweise Verbindungen eingehen zu dürfen u. a. Sie zählt sechshundert Mitglieder.

Literatur.

Neueste Briefe aus Chartum in Centralafrika von M. Hanjal. 1855. (Wien bei Wollishäuser.)

Erfreulich ist, daß der Oester. Kaiserstaat seine Mission als katholische Großmacht allmählig nicht nur im Innern seiner Staaten sondern auch nach Außen, namentlich in Beziehung auf das gelobte Land und Afrika erkennt. Die von Wien ausgehende Mission in Mittel-Afrika, gestiftet durch Provikar Dr. Knoblecher, bildet einen sprechenden Beweis hiefür. Die vorliegende Schrift enthält ebenso interessante als erfreuliche Berichte, welche der Missionär Hanjal (früher Lehrer in Wien) über den Erfolg des bisherigen Wirkens in Zentralafrika geschrieben. Die „Briefe aus Chartum“ lesen sich auch gut als Unterhaltungs-Lektüre.

Kurze Geschichte und Beschreibung des Wallfahrtsortes Mariaschein in Böhmen von P. Andreas Prinz. Aus der Gesellschaft Jesu. (Leipzig bei Goedsche. 1855. Preis 70 Cts.)

Dieses theils geschichtliche theils asketische Büchlein zeigt, wie Gott oft durch ein Gnadenbild eine ganze Gegend segnet und wie ein Bild zum Mittelpunkt der Geschichte einer Gegend werden kann. Das Büchlein ist schön ausgestattet und mit einer gelungenen Abbildung der Mariaschein-Kirche geziert.

Personal-Chronik. Ernennungen [Aargau.] Die Kaplanei Dietwyl ist in der Person des Hrn. Vitus Billiger von Weinwil wiederbesetzt worden. — [Tessin.] Das Domkapitel von Como hat den bischöflichen Kanzler Calcaterra zum Bisthumsverweser ernannt.

[Thurgau.] Im Kloster St. Katharinenthal sind am 5. Nov. wieder zwei Novizinnen eingeleidet worden.

Priester rweihen. [Bisthum Basel.] Sonntags den 25. Nov. Hrn. Franz Schumacher von Bremis, Kt. Wallis, domicilirt in Solothurn.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Der Prediger und Katechet.

Eine praktische, katholische Monatsschrift, besonders für Prediger und Katecheten auf dem Lande und in kleinern Städten. Unter Mitwirkung mehrerer katholischer Geistlichen herausgegeben

von

Ludwig Mehler,

Priester und f. Oberlehrer an der Lateinschule zu Regensburg.

Mit einer Zugabe: **Blüthen der Vorzeit.**

Sechster Jahrgang. Erstes Heft.

Preis eines Jahrg. von 12 Heften. (circa 80 Druckbogen.)
gr. 8. Fr. 7. 20 Cts.

Die Redaktion dieser vielverbreiteten Monatsschrift sagt: Unverrückt wird es wie bisher unser Ziel und Streben sein, nach und nach das weite Gebiet der praktischen Homiletik und Katechetik nach allen Richtungen hin zu bearbeiten, und somit werden wir in diesem VI. Jahrgange liefern:

- 1) Für die Festtage — besonders liturgische Predigten nebst kurzen Frühlähren oder Skizzen;
- 2) Für die Patrocinien geeignete Festpredigten;
- 3) Für die Sonntage längere oder kürzere Glaubens- und Sittenpredigten nebst Skizzen und kurzen Gedichten.
- 4) Der katechetische Theil wird wie bisher theils Kirchen-, theils Schulkatechesen, sowie katechetische Abhandlungen umfassen.
- 5) Die Blüthen der Vorzeit werden fortgesetzt und wahrscheinlich mit der ersten Hälfte dieses Jahrganges vollendet werden. An ihre Stelle sollen alsdann „Blüthen der Neuzeit“ treten, die unsern Hochw. Hrn. Abonnenten, wie wir hoffen, nicht minder willkommen sein werden, als die Blüthen der Vorzeit.
- 6) Auch die hl. Fastenzeit werden wir mit geeigneten Predigten bedenken.

Auf solche Weise hoffen und wünschen wir uns die Zufriedenheit unserer Hochw. so zahlreichen H. H. Abonnenten aufs Neue zu gewinnen und zu erhalten.

Zollner, J. C., christkathol. Standesreden. Oder: Predigten über die Standespflichten auf alle Sonntage des Kirchenjahres. 4 Theil. 8 geh. Jeder 2. 15 Cts.

Der Verfasser, hinlänglich bekannt durch seine thätige Mitarbeit am „Prediger und Katechet“, dann durch seine „Predigten für den Bürger und Landmann“, übergibt hiemit seinen Amtsbrüdern ein Werk, dessen große Nützlichkeit unbestritten ist. Und wir möchten sagen, daß wohl nicht leicht anderswo dieser Gegenstand in allen seinen Verhältnissen so vortrefflich behandelt wurde. Die Sprache ist einfach und populär, und es ist bis jetzt kein Werk vorhanden, welches sich mit der Unterweisung in den Standespflichten ausschließlich befaßt.